

## **Vereinsatzung FLEck e.V.**

- §1 Der Verein führt den Namen Flüchtlingsinitiative Eckental FLEck e.V. - ein guter Platz zum Leben.
- §2 Sitz des Vereins ist 90542 Eckental. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- §3 a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie der Erfahrungsaustausch und die Information im Rahmen von Ehrenamtlichentreffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen, Unterstützung bei Behördengängen, Angebote von Sprach- und Kreativkursen und das Angebot von multikulturellen Veranstaltungen.
- b) Grundlage der Flüchtlingsinitiative ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- §4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §5 Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Allein vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- §6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins aktiv oder als förderndes Mitglied einsetzt. Der Antrag auf Mitgliedschaft - ebenso wie ein Austritt - kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand oder im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung entscheidet über den eingereichten Antrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht zu begründen. Mitglied im Verein können nur diejenigen Personen sein, die sich zu den Grundsätzen aus § 3 (b) bekennen.
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens diesbezüglicher Kennzeichen und Symbole.
- §7 Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.
- §8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder sind vom Schatzmeister zu dokumentieren.

Eine Kassenprüfung muss einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer erfolgen.

- §9 Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen (Supervision, Fahrtkostenerstattung u.ä.), können Vereinsmitgliedern nach Genehmigung durch den Vorstand ersetzt werden. Die Mitglieder erhalten ansonsten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- §10 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollanten und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- §11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Mitgliedsbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Ein Antrag auf eine Satzungsänderung muss in der Einladung bekannt gemacht werden; die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §12 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- §13 Die Auflösung des Vereins bedarf des gleichen Vorgehens wie bei einer Satzungsänderung.
- §14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Eckental und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger der Marktgemeinde Eckental zu verwenden.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.